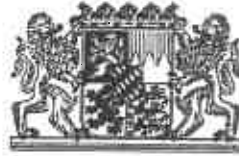


Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 4 O 5216/22



In dem Rechtsstreit

F [REDACTED] K [REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte W [REDACTED] + R [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Berufsgenossenschaft [REDACTED] vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BUSSE Rechtsanwälte**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Prozesskostenhilfe

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth -4. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 10.01.2023 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Antragstellers vom 16.08.2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.

I.

Der Antragsteller beantragt Prozesskostenhilfe für ein begehrtes Klageverfahren, in welchem er die [REDACTED] Berufsgenossenschaft [REDACTED] wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers eines Durchgangsarztes auf Zahlung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld in Anspruch nehmen will.

Aus dem vorliegenden Akteninhalt ergibt sich nachfolgender zeitlicher Ablauf:

Ausweislich des Durchgangsarztberichts (Anlage B1), der Unfallanzeige des Arbeitgebers des Antragstellers (Anlage B2) und des Schreibens des Antragsgegners an den Antragsteller vom 27.05.2021 (Anlage K5) ereignete sich der Arbeitsunfall am 21.09.2020 (entgegen dem Vortrag des Antragstellers: 21.10.2020), woraufhin die anschließende durchgangsärztliche Vorstellung des Antragstellers am 23.09.2020 in der Gemeinschaftspraxis Dres. H. [REDACTED] und G. [REDACTED] (nicht wie vom Antragsteller vorgetragen: Krankenhaus B. [REDACTED] B. [REDACTED] in [REDACTED]) stattfand. Ausweislich des Durchgangsarztberichtes handelte es sich dabei um die erste Behandlung nach dem Unfall und es wurde die allgemeine Heilbehandlung angeordnet. Die Weiterbehandlung wurde durch die vorgenannte Gemeinschaftspraxis, folglich der Durchgangsärzte, übernommen (Anlage B1).

Erneute Vorstellungen in der vorgenannten Gemeinschaftspraxis erfolgten am 01.10.2020 (Anlage B3) und 14.10.2020 (Anlage B5). Das angeordnete MRT wurde am 02.10.2020 durchgeführt (Anlage B4). Anschließend begann die Behandlung des Antragstellers im Krankenhaus B. [REDACTED] B. [REDACTED] in [REDACTED] im Rahmen derer am 04.11.2020 die Arthroskopie des rechten Kniegelenks durchgeführt wurde (Anlage B4 und K1/K2).

Nach dem weiteren Vortrag des Antragstellers sei ihm im Rahmen der letzten Untersuchung am 04.06.2021 dringend empfohlen worden, die Arbeit unmittelbar wiederaufzunehmen, obwohl er angemerkt habe, dass er mit dem Zustand des Knies nicht arbeiten könne und noch erhebliche Schmerzen habe.

Der Antragsteller wirft den Durchgangsärzten nunmehr vor, dass „im Rahmen der Nachbehandlung“ (Bl. 5 d.A.) dem Problem des Streckdefizits und der Belastungsschmerzen nicht weiter nachgegangen worden sei. Es hätte eine MRT-Untersuchung erfolgen müssen. Es müsse von mangelnder Sorgfalt „im Rahmen der Nachbehandlung“ ausgegangen werden (Bl. 5 d.A.). Durch „die fehlerhafte Nachbehandlung“ habe sich die Genesung des Antragstellers um mehrere Wochen verzögert (Bl. 5 d.A.).

II.

Eine Haftung der Antragstellerin nach Art. 34 S. 1 GG, § 839 BGB scheidet aus. Die Antragstellerin ist nicht passivlegitimiert. Der Behandlungsfehlervorwurf betrifft zeitlich gesehen den Behandlungsabschnitt nach dem 04.11.2020 im Krankenhaus der B[REDACTED] B[REDACTED] in [REDACTED]. Das Behandlungsgeschehen ab dem 04.11.2020 ist jedoch nicht mehr dem Aufgabenbereich der Antragsgegnerin zuzurechnen.

1.

Nach der Rechtsprechung des BGH erfüllt der Durchgangsarzt bei der zu treffenden Entscheidung, ob die allgemeine oder die besondere Heilbehandlung erforderlich ist, eine der Berufsgenossenschaft obliegende Aufgabe. Deshalb ist diese Entscheidung als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu betrachten. Für Fehler des Durchgangsarztes in diesem Bereich haftet dieser nicht persönlich, sondern die Berufsgenossenschaft (Art. 34 GG; § 839 BGB). Gleiches gilt für die Überwachung des Heilungsverlaufs im Rahmen einer Nachschau, sofern sich der Durchgangsarzt dabei auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob die bei der Erstvorstellung des Verletzten getroffene Entscheidung zugunsten einer allgemeinen Heilbehandlung aufrechtzuerhalten oder der Verletzte in die besondere Heilbehandlung zu überweisen ist. Darüber hinaus sind auch die vom Durchgangsarzt im Rahmen der Eingangsuntersuchung vorgenommenen Untersuchungen zur Diagnosestellung und die anschließende Diagnosestellung als hoheitlich im Sinne von Art. 34 Satz 1 GG, § 839 BGB zu qualifizieren. Diese Maßnahmen sind regelmäßig unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung, ob eine allgemeine Heilbehandlung oder eine besondere Heilbehandlung erfolgen soll. Sie bilden die Grundlage für die der Berufsgenossenschaft obliegende, in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgende Entscheidung, ob eine allgemeine Heilbehandlung ausreicht oder wegen der Art oder Schwere der Verletzung eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist, und stehen mit ihr in einem inneren Zusammenhang. Gleiches gilt für die Erstversorgung durch den Durchgangsarzt.

Dahingegen ist die ärztliche Heilbehandlung - auch nach einem Arbeitsunfall - regelmäßig nicht Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG. Der Arzt, der die ärztliche Behandlung durchführt, übt deshalb kein öffentliches Amt aus und haftet für Fehler persönlich (so BGH, Urteil vom 10. März 2020 – VI ZR 281/19).

2.

Vorliegend betrifft der Behandlungsfehlervorwurf unstreitig den Behandlungszeitraum nach dem 04.11.2020 und bezieht sich damit - wie die Antragstellerpartei auch mehrfach im Schriftsatz vom 16.08.2022 betont - auf den Zeitraum der Nachbehandlung. Die hoheitliche Tätigkeit des Durchgangsarztes war vor dem 04.11.2020 mit der Entscheidung über die Art der Heilbehandlung be-

endet. Mit dieser Entscheidung schafft der Durchgangsarzt die Zäsur zwischen seinen hoheitlichen Pflichten und dem anschließenden privatrechtlichen Behandlungsverhältnis. Für behauptete Behandlungsfehler im Rahmen der hieran anschließenden Heilbehandlung kommt danach nur noch eine persönliche Haftung des jeweils behandelnden (Durchgangs-)Arztes in Betracht.

gez.

[Redacted Signature]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

[Redacted Signature]

Richter
am Landgericht

[Redacted Signature]

Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift
Nürnberg, 10.01.2023

[Redacted Signature] JHSekr'in
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle